

Gemeinnütziger Verein

Begänig im griänä Hüüs

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Begänig im griänä Hüüs" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Altdorf.

Art. 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Unterstützung von Familien sowie die Familienförderung und schafft dazu Begegnungsorte.

Namentlich bezweckt er

- a) die Unterstützung von Eltern bei der Erziehung durch Kursangebote und Informationsanlässe;
- b) die Begegnung und der Vernetzung von Eltern;
- c) die Stärkung von Ehen, insbesondere durch ein Angebot von Ehekursen und Eheberatungen;
- d) den Betrieb des familienfreundlichen „Café im griänä Hüüs“ mit Indoorspielplatz.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Institutionen betreiben und Liegenschaften mieten oder erwerben.

Er fördert den ehrenamtlichen Einsatz von freiwillig Mitarbeitenden.

Der Verein orientiert sich in seiner Arbeit an christlichen Werten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Allfällige Nettoerträge aus dem Café werden ausschliesslich für den Vereinszweck eingesetzt.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie die Netto-Erträge des Cafés, die Netto-Erträge seiner Vermögenswerte und freiwillige Zuwendungen aller Art.

Art. 4 Organisation

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle, sofern nötig

Art. 5 Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche MV können auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren der Hälfte der Mitglieder einberufen werden, sofern letzteres schriftlich unter Anführung der Gründe an den Vorstand gestellt wird.

b) Beschlussfähigkeit

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, eine Rechtsformänderung, Fusion oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Von jeder Versammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Aktuar/von der Aktuarin zu unterzeichnen ist.

c) Vorsitz

Den Vorsitz in der MV führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin; das Protokoll führt der Aktuar/die Aktuarin des Vorstandes oder ein/e vom Vorstand bestellter Sekretär/in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

d) Abstimmung

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht zwei Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

e) Befugnisse

Die MV hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Abänderung und Ergänzung der Statuten.
6. Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

Art. 6 Vorstand

a) Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche zur Mehrheit Mitglieder der FEG Altdorf „Chilä im griänä Hüüs“ sind.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Aktuar/einer Aktuarin und einem Kassier/einer Kassierin, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

b) Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin, im Verhinderungsfalle der Kassier/der Kassierin anstelle des Präsidenten/der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars/der Aktuarin.
4. Einberufung der MV.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Verein hat nur dann eine Revisionsstelle, wenn die gesetzlichen Vorgaben es erfordern.

In diesem Fall wählt die MV ein bis drei Revisoren auf die Dauer von einem Jahr, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der MV einen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 8 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv-und Gönnermitglieder zusammen.

Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, welche die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen will, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Eine Nichtaufnahme ist ohne Grundangabe möglich.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 20.- und kann durch die MV verändert werden. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Gönnermitglieder

Jede natürliche und juristische Person, die sich durch Beitrittserklärung zur ideellen Unterstützung des Vereinszwecks und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichtet, kann Gönnermitglied werden. Die Mitgliedschaft tritt nach der Bezahlung des entsprechenden Beitrages in Kraft. Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gönnermitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit austreten. Bereits bezahlte Beiträge können aber nicht zurückgefordert werden.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet sein.

Über den Ausschluss von Mitgliedern und Gönnermitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Art. 10 Auflösung

Der Beschluss über eine Rechtsformänderung, Fusion oder der Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einzuberufenden MV mit qualifiziertem Quorum fassen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vereinsvermögen muss einer gemeinnützigen, wohltätigen Institution auf dem Gebiete der Familienförderung – sei es der privaten oder der öffentlichen Hand – zugewendet werden.

Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26.10.2016 angepasst worden.

Altdorf, den26.10.2016

Der Präsident:

T. Nagel

Der Aktuar:

V. Behl